

FONDS SOCIAL



Allgemein verbindlich zu erklärender Berufsbildungsfonds
für den Sozialbereich

Fonds en faveur de la formation professionnelle destiné
à être déclaré de force obligatoire pour le domaine social

Fondo per la formazione professionale da dichiarare di
obbligatorietà generale per il settore sociale



REGLEMENT ÜBER DEN BERUFSBILDUNGS- FONDS FÜR DEN SOZIALBEREICH

(Im August 2011 beim entsprechenden Bundesamt zur Genehmigung eingereicht)

Der Berufsbildungsfonds

Die Anforderungen an die Berufsleute im sozialen Umfeld nehmen stetig zu. Die nationale Dachorganisation SAVOIRSOCIAL sowie die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales stellen sicher, dass die sozialen Berufe mit dieser Entwicklung Schritt halten, laufend aktualisiert und verbessert werden.

Damit die Betriebe auch in Zukunft auf einen bestens qualifizierten beruflichen Nachwuchs zählen können, haben die Mitglieder von SAVOIRSOCIAL am 28. Juni 2011 entschieden, beim entsprechenden Bundesamt den Antrag zur Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich zu stellen. Aufgrund der breit abgestützten Trägerschaft ist mit einem positiven Entscheid der Landesregierung auf Ende 2011 zu rechnen.

Gelebte Solidarität – ein Gewinn für alle

SAVOIRSOCIAL und die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales setzen sich für eine starke Stellung und hohe Wertschätzung sowie die Förderung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im Sozialbereich ein. Mit dem

Fonds werden die Kosten für die Entwicklung der Berufsbildung gerecht auf alle Schultern verteilt: Alle Betriebe im Behinderten-, Betagten- und Kinderbereich zahlen Beiträge in den Fonds ein. Die aktive Mitgestaltung der Bildungslandschaft im Sozialbereich wird dadurch breiter abgestützt und langfristig gesichert. Eine lohnende Investition in die Zukunft.

Geplante Einführung April 2012

Wird der Antrag zur Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich durch den Bundesrat angenommen, erfolgt die Einführung per April 2012. Ab diesem Datum werden die Betriebe in Kinder-, Behinderten- und Betagtenbereich zu Beiträgen an den Fonds verpflichtet.

Detaillierte Angaben insbesondere zum Geltungsbereich (Abschnitt 2) und den Bemessungsgrundlagen (Abschnitt 4) finden Sie im vorliegenden Reglement. Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) sowie weitere Informationen erhalten Sie unter www.fondsocial.ch. Gerne stehen wir Ihnen auch für Auskünfte zur Verfügung. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte per Mail an info@savoirsocial.ch.

Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

(Im August 2011 beim entsprechenden Bundesamt zur Genehmigung eingereicht)

1. Abschnitt Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich einen Berufsbildungsfonds [Fonds] im Sinne von Art. 60 des Bundesgesetzes über

die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹ (Berufsbildungsgesetz, BBG).

Art. 2 Zweck

1. Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung im Sozialbereich zu fördern.

¹SR 412.10

2. Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszweckes Beiträge nach Abschnitt 4.

Art. 3 Trägerschaft

Träger des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich sind SAVOIRSOCIAL, die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau, die OdA Soziales beider Basel, die OdA Soziales Bern, l'Organisation du monde du travail bernoise francophone santé-social, l'Organisation du monde du travail des domaines de la santé et du social du canton de Fribourg, l'Organisation du monde du travail santé-social Genève, die OdA Gesundheit und Soziales Graubünden, l'Organisation du monde du travail Santé-Social Neuchâtel, Organisation der Arbeitswelt Soziales Schaffhausen (OdAS-SH), die Interessengemeinschaft Fachperson Betreuung Solothurn, die Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe SG, AR, AI und FL, Interessengemeinschaft Berufsbildung Gesundheits- und Sozialwesen Thurgau, l'Organisation du monde du travail des domaines de la santé et du travail social en Valais, l'Organisation du monde du travail Santé-Social Vaud, die Zentralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales ZODAS und die Organisation der Arbeitswelt Soziales Zürich (OdA-S-ZH).

2. Abschnitt Geltungsbereich

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 5 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie von Menschen mit Behinderung und Betagten tätig sind und folgende Leistungen erbringen:

- a. die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten (Krippen, Kinderhäuser, Kitas, Kindertagesstätten, Tagesheime oder Tagesstätten) sowie die Betreuung von Kindern im Schulalter ausserhalb der Unterrichtszeit in Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung (Kinder-, Schüler- oder Tageshorte, Tagesstrukturen oder Mittagstische). Für die genaue Bestimmung der Betriebe gelten die in der Verordnung vom 9. Dezember 2002 über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Artikel 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie in Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Betriebsgrössen und Angebotsumfang.
- b. die Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen (teil) stationärer Angebote in Erziehungs- und Wohnheimen sowie Schulheimen bzw. Internaten. Zur genauen Bestimmung der Betriebe verweisen wir auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008), Artikel 2 Bereiche, Kategorie A sowie auf die gemäss Verordnung über die Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) vom 21. November 2007 vom Bundesamt für Justiz als beitragsberechtigten anerkannten Erziehungseinrichtungen.
- c. die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Arbeit, Ausbildung, Eingliederung und Umschulung in Werkstätten. Zur genauen Bestimmung der Betriebe verweisen wir auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008), Artikel 2 Bereiche, Kategorie B.
- d. die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen und anderen kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten. Zur genauen

Bestimmung der Betriebe verweisen wir auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008), Artikel 2 Bereiche, Kategorie B.

- e. die Betreuung und Animation von Menschen im Alter im Rahmen (teil)stationärer Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen, Altersresidenzen, Tagesstätten und Nachtheimen.

Art. 6 Persönlicher Geltungsbereich

- 1. Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, in welchen Personen im Arbeitsverhältnis branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausüben. Namentlich sind dies:

- a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundausbildung als Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ in den Fachrichtungen Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung sowie generalistische Ausbildung;

Als gleichwertige Titel gelten gemäss Art. 27 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung:

- 1. Die Ausweise Sozialagogin/Sozialagoge und Betagtenbetreuerin/Betagtenbetreuer, die ab dem 1. Januar 1991 und bis 5 Jahre nach Inkrafttreten der Bildungsverordnung Fachperson Betreuung erworben wurden, werden dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachperson Betreuung gleichgestellt.

- 2. Dem eidg. Fähigkeitszeugnis für Fachpersonen Betreuung gleichgestellt sind folgende Ausweise, die ab dem 1. Januar 1991 erworben wurden:

- a. bisherige kantonale Fähigkeitsaus-

weise sowie Fähigkeitsausweise der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) oder der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für:

- 1. Behindertenbetreuung,
- 2. Betagtenbetreuung,
- 3. Operatoren socioassistenziale;
- b. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise und vom Schweiz. Krippenverband (SKV, neu KiTaS) anerkannte Abschlüsse für Kleinkindererziehung (3-jährige Ausbildungen);
- c. bisherige vom Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS) anerkannte Abschlüsse für Behindertenbetreuung (3-jährige Ausbildungen).

- b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung als Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA;

- c. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als

- diplomierte/r Sozialpädagoge/in HF,
- diplomierte/r Kindererzieher/in HF,
- diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstatteleiter/in HF,
- diplomierte/r Heimleiter/in (ab Juli 2011 neue Berufsbezeichnung: diplomierte/r Institutionsleiter/in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich),
- diplomierte/r Arbeitsagoge/in,
- Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis,
- Sozialbegleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis;

- d. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a und b und angelernte Personen, die Leistungen gemäss Art. 5 erbringen.

- 2. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Personen mit einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit.

Art. 7 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen als auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt Leistungen

Art. 8

1. Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:
 - a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden System der beruflichen Grundbildung, und der höheren Berufsbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling. Dieses System beinhaltet auch die Koordination und Vernetzung mit der Sekundarstufe I sowie der Tertiärstufe A.
 - b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung, von Rahmenlehrplänen und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
 - c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsplänen, Ausbildungshandbüchern, Modelllehrgängen, Wegleitungen, Prüfungsaufgaben und -unterlagen, Dokumenten, Lehrmitteln sowie Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung bzw. der höheren Berufsbildung;
 - d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung, Koordination und Aufsicht der Verfahren,

- einschliesslich der Qualitätssicherung;
 - e. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung sowie in der höheren Berufsbildung;
 - f. Überbetriebliche Kurse der beruflichen Grundbildungen im Sozialbereich: Entwicklung, Unterhalt und Übersetzung von Rahmenprogrammen, Ausführungsbestimmungen und Lehrmitteln sowie Unterhalt der Aufsichtscommission(en);
 - g. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes von SAVOIRSOCIAL und den regionalen und kantonalen Organisationen (Gesundheit und) Soziales gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung sowie in der höheren Berufsbildung im Sozialbereich.
2. Die Fondscommission kann auf Antrag von SAVOIRSOCIAL sowie der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Abs. 1 beschliessen.

4. Abschnitt Finanzierung

Art. 9 Grundlage

1. Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Art. 5 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Art. 6 ausüben.
2. Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt (Art. 15 Abs. 2 Buchstabe b).

Art. 10 Beiträge

1. Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe von:

- a. dem Beitrag pro Betrieb gemäss Art. 5: CHF 150.–
 - b. den Beiträgen pro Person gemäss Art. 6: CHF 75.–
2. Für Personen in Ausbildung (EBA, EFZ, Fachmatura, HF) müssen keine Beiträge geleistet werden.
 3. Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.
 4. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Zahlungsfrist beträgt für sämtliche Rechnungen 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung. Der Verzugszins beträgt 5% ab dem 30. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist. Mit der 2. Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.– erhoben.
 5. Die Beiträge gemäss Abs. 1 Buchstabe a und b gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am [Datum].
 6. Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

1. Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss der Fondskommission ein begründetes Gesuch einreichen.
2. Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Art. 60 Abs. 6 BBG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 4 BBV².

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Art. 8 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Trägerversammlung

Die Trägerversammlung ist das Aufsichtsorgan des Fonds.

1. Sie besteht aus den Mitgliedern der Trägerschaft (gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements). Jedes Mitglied – mit Ausnahme von SAVOIRSOCIAL – hat eine Stimme. Aufgrund der besonderen Stellung als Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales besitzt SAVOIRSOCIAL gleich viele Stimmen wie die anderen Mitglieder zusammen (paritätische Zusammensetzung). Die Trägerversammlung trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Sie ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Sie vollzieht insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verabschiedung von Änderungen des vorliegenden Reglements;
 - b. Erlass eines Ausführungsreglements;
 - c. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
 - d. Bestimmung einer Geschäftsstelle;
 - e. Bestimmung der Revisionsstelle;
 - f. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

Art. 14 Fondskommission

1. Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen strategisch. Sie besteht aus 6–10 Mitgliedern (wovon je die Hälfte Vertretungen von SAVOIRSOCIAL bzw. Vertretungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements sind).
2. Sie vollzieht insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Periodische Festlegung des Leistungskataloges und des Anteils für die Reservebildung;

²SR 412.101.

- b. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsstelle.
- 3. Sie überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.
- 4. Sie kann auf Antrag von SAVOIRSOCIAL sowie der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 beschliessen.
- 5. Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 15 Geschäftsstelle

- 1. Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.
- 2. Sie entscheidet über:
 - a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
 - b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
 - c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.
- 3. Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Art. 8, die Administration und die Buchführung.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

- 1. Die Geschäftsstelle führt den Fonds in einem separaten Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung, Bilanz und mit eigener Kostenstelle.
- 2. Die Rechnung des Fonds wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Art. 727–731a des Obligationenrechts³ geprüft.

- 3. Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Aufsicht

- 1. Der Fonds untersteht gemäss Art. 60 Abs. 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).
- 2. Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt Genehmigung, Allgemeinverbindlichkeitserklärung und Auflösung

Art. 18 Genehmigung

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von SAVOIRSOCIAL und die Vorstände bzw. Mitgliederversammlungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemäss Art. 3 des vorliegenden Reglements in Kraft.

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 20 Auflösung

- 1. Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst die Trägerversammlung mit Zustimmung des BBT den Fonds auf.
- 2. Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

SAVOIRSOCIAL – am Puls der Zeit

SAVOIRSOCIAL ist der Zusammenschluss von neun Arbeitgeberverbänden, sechs Berufsverbänden im Sozialbereich und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und ist Hauptansprechpartner der nationalen Berufsbildungsbehörden. Gemeinsam mit den kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales machen wir uns stark für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung im Sozialbereich. Die Anforderungen im Berufsfeld Soziales sind

komplex und vielfältig. In der Sozialbranche sind Berufsleute gefragt, die diese Herausforderungen mit professionellem Geschick und Freude meistern. Eine fundierte und praxisnahe Aus- und Weiterbildung sowohl für den beruflichen Nachwuchs als auch für bewährte Fachpersonen sind dafür unverzichtbare Voraussetzungen.

SAVOIRSOCIAL – die Stimme der Arbeitswelt Soziales.



SAVOIR SOCIAL

Schweizerische Dachorganisation
der Arbeitswelt Soziales

Organisation faîtière suisse
du monde du travail du domaine social

Organizzazione mantello svizzera
del mondo del lavoro in ambito sociale

SAVOIRSOCIAL

Amthausquai 21 | CH-4601 Olten | Telefon 031 371 36 25 | Fax 031 371 36 27 |
info@savoirsocial.ch | www.savoirsocial.ch